

# Gemeindeordnung

Einwohnergemeinde Wahlern

vom 1. Januar 2005

Änderungen vom 31. März 2008

Änderung vom 7. Dezember 2009

# Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Art.	Seite
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>		
<b>1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben</b>		
Gebiet und Bevölkerung	1	4
Aufgaben	2	4
Grundsätze der Aufgabenerfüllung	3	4
Träger der Aufgaben	4	4
Zusammenarbeit mit Dritten	5	5
Mitteleinsatz	6	5
Wirkungsorientierte Verwaltungsführung	7	5
Information	8	5
<b>1.2 Mitwirkung in Behörden</b>		
Begriff; Definition	9	6
Wählbarkeit	10	6
Amtsdauer	11	6
Amtszeitbeschränkung	12	6
Unvereinbarkeit	13	7
Verwandtenausschluss	14	7
Ausstand	15	7
Protokoll	16	8
Sekretariat	17	8
<b>1.3 Verantwortlichkeit</b>		
Sorgfalts- und Schweigepflicht	18	8
Disziplinarische Verantwortlichkeit	19	8
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	20	8
<b>1.4 Finanzhaushalt</b>		
Finanzielle Transparenz bei Beschlüssen	21	8
Finanzplan	22	9
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	23	9
Gebundene Ausgaben	24	9
Wiederkehrende Ausgaben	25	9
Nachkredite	26	9
Sorgfaltspflicht	27	10
Beiträge Dritter; Nettoprinzip	28	10
Rahmenkredite	29	10
Abrechnung	30	10
<b>2. Gemeindeorganisation</b>		
<b>2.1 Organe</b>		
Organe	31	10
Beschlussfähigkeit	32	11
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	33	11
<b>2.2 Die Stimmberechtigten</b>		

<b>2.2.1 Stimmrecht</b>		
Stimmrecht	34	11
<b>2.2.2 Willensäußerung an der Urne</b>		
Mehrheitswahlverfahren	35	11
Verhältnswahlverfahren	35	11
Sachgeschäfte	35a	12
<b>2.2.3 Gemeindeversammlung</b>		
Wahlen	36	12
Sachgeschäfte	37	12
<b>2.2.4 Volksrechte</b>		
Fakultatives Referendum	38	13
Initiative	39	13
a) Grundsatz	39	13
b) Vorprüfung und Sammelfrist	40	13
c) Gültigkeit	41	14
d) Behandlung durch die Stimmberechtigten	42	14
Petition	43	14
<b>2.3 Gemeindeversammlungsleitung</b>		
Aufgaben	44	14
Stellvertretung	45	14
<b>2.4 Gemeinderat</b>		
Mitglieder	46	15
Zuständigkeiten	47	15
a) Grundsatz	47	15
b) Wahlen	48	15
c) Sachgeschäfte	49	15
Vertretung in Gemeindeverbänden	50	16
Verwaltungsorganisation	51	16
Verordnung	52	16
<b>2.5 Kommissionen</b>		
Ständige Kommissionen	53	16
Nichtständige Kommissionen	54	17
a) Einsetzung	54	17
b) Zuständigkeiten	55	17
<b>2.6 Gemeindepersonal</b>		
Personalbestimmungen	56	17
<b>2.7 Rechnungsprüfungsorgan</b>		
Rechnungsprüfung	57	17
Aufsichtsstelle für Datenschutz	58	17
<b>3. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>		
<b>3.1 Inkrafttreten</b>		
Anrechnung der Amtsdauer	59	18
Inkrafttreten	60	18
<b>3.2 Aufhebung des bisherigen Rechts</b>	61	18

Im Bestreben,

- der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,
- günstige Rahmenbedingungen zu schaffen für eine strukturell ausgewogene und leistungsfähige Wirtschaft,
- die Umwelt für die gegenwärtigen und künftigen Generationen lebensfreundlich zu erhalten,
- der sozialen Verantwortung gerecht zu werden und
- die Eigenständigkeit als lebendige Gemeinde zu bewahren und offen zu sein für Neues,

erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wahlern die folgende

# Gemeindeordnung

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

#### Art. 1

Gebiet und Bevölkerung

Die Einwohnergemeinde Wahlern ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sie umfasst das ihr verfassungsmässig zugeteilte Gebiet und dessen Wohnbevölkerung.

#### Art. 2

Aufgaben

- <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.
- <sup>2</sup> Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.

#### Art. 3

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

- <sup>1</sup> Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse des Gemeinwohls. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Wünsche der Bevölkerung im Sinne der Präambel.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass
  - a die Zuständigkeiten respektiert und wahrgenommen werden;
  - b die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben im Interesse der Bevölkerung verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.

#### Art. 4

Träger der Aufgaben

- <sup>1</sup> Die Gemeinde kann ihre Aufgaben entweder selbst erfüllen oder an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen.

Übertragung von Aufgaben an Dritte

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe (finanzielle Zuständigkeiten / Kompetenzen).

<sup>3</sup> Art und Umfang der Übertragung von Gemeindeaufgaben an Dritte sind zwingend in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

#### Art. 5

Zusammenarbeit mit Dritten

Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer und/oder kostengünstiger erfüllen kann.

#### Art. 6

Mitteleinsatz

<sup>1</sup> Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll ein, indem sie insbesondere

- a ihre Leistungen definiert,
- b die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungserbringung ausweist und
- c die zweckmässige Erfassung der Kosten sicherstellt.

<sup>2</sup> Sie kann zur Wirkungsüberprüfung angemessene Instrumente einsetzen.

#### Art. 7

Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann beschliessen, dass die Aufgabenerfüllung und die Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (z. B. nach dem Modell von New Public Management, NPM) ausgestaltet werden.

<sup>2</sup> Handelt die Gemeinde gemäss Absatz 1, kann für die betreffenden Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abgewichen werden, indem

- a die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wirkung, in Kenntnis der damit verbundenen Kosten, bestimmen (Produktedefinition) und
- b der Gemeinderat für die Umsetzung der beschlossenen Produktedefinitionen geeignete Leistungsaufträge zuhanden der Verwaltung erlässt.

<sup>3</sup> Beschliesst die Gemeinde Produktedefinitionen im Sinn von Absatz 1, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungserbringung in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erfolgt.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Kanton gemäss der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

#### Art. 8

Information

<sup>1</sup> Die Gemeindebehörde informiert über alle Tätigkeiten und Absichten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die kantonale Gesetzgebung über die Information und den Datenschutz.

## 1.2 Mitwirkung in Behörden

### Art. 9

Begriff; Definition

Als Behörde werden der Gemeinderat sowie sämtliche Kommissionen (ständige und nichtständige) definiert.

### Art. 10

Wählbarkeit

Wählbar sind

- a als Gemeindeversammlungsleitung, als deren Stellvertretung, als Gemeindepräsidium, als Mitglied des Gemeinderates die in der Einwohnergemeinde Wahlen stimmberechtigten Personen;
- b in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen;
- c in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

### Art. 11

Amtsdauer

Die Amtsdauer der gewählten Personen dauert vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### Art. 12

Amtszeitbeschränkung

<sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf 3 volle Amtsdauern beschränkt für

- a die Gemeindeversammlungsleitung,
- b das Gemeindepräsidium,
- c die Mitglieder des Gemeinderates,
- d die Mitglieder der ständigen Kommissionen.

<sup>2</sup> Das Gemeindepräsidium und das Präsidium der ständigen Kommissionen sind einschliesslich der Amtszeit als Mitglied derselben Behörde auf 5 volle Amtsdauern beschränkt.

<sup>3</sup> Ausgenommen von dieser Amtszeitbeschränkung sind Personen, die von Amtes wegen einer Kommission angehören.

<sup>4</sup> Eine angebrochene Amtsperiode wird für die Berechnung der Amtszeitbeschränkung als volle Amtsdauer angerechnet.

<sup>5</sup> Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Gremium erst nach vier Jahren möglich.

<sup>6</sup> Die Mitglieder der Gemeindebehörden und die Angestellten treten bei ihrem Ausscheiden von allen Ämtern ab, die sie zufolge ihrer Behörden- oder Angestelltentätigkeit bekleidet haben. Beim Vorliegen besonderer Umstände, kann der Gemeinderat Ausnahmen gestatten.

### Art. 13

Unvereinbarkeit

<sup>1</sup> Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat und in einer Kommission mit Entscheidungsbefugnis sind alle Beschäftigungen, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

<sup>2</sup> Weitere Unvereinbarkeiten ergeben sich aus Art. 36 des Gemeindegesetzes.

### Art. 14

Verwandtenausschluss

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören:

- a Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
- b voll- und halbbürtige Geschwister und
- c Ehepaare
- d Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Ebensovienig dürfen Personen, die mit

- a Mitgliedern des Gemeinderates,
- b Mitgliedern von Kommissionen oder
- c einer oder einem Angestellten der Gemeinde

in obenstehender Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.<sup>1</sup>

### Art. 15

Ausstand

<sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

<sup>2</sup> Ebenfalls ausstandspflichtig sind

- a Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und die Ehegatten sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.<sup>1</sup>
- b die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Personen, deren persönliche Interessen vom zu behandelnden Geschäft unmittelbar berührt werden.

<sup>3</sup> Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen.

<sup>4</sup> Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

<sup>5</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

---

<sup>1</sup> geändert gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 31. März 2008

### Art. 16

Protokoll

<sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates, der Kommissionen, der Ausschüsse und der Arbeitsgruppen ist Protokoll zu führen.

<sup>2</sup> Einzelheiten werden im Reglement über Abstimmungen und Wahlen und in der Verwaltungsverordnung geregelt.

### Art. 17

Sekretariat

Die Sekretärin oder der Sekretär hat an den Sitzungen einer Behörde, der er/sie nicht als Mitglied angehört, beratende Stimme und Antragsrecht.

## **1.3 Verantwortlichkeit**

### Art. 18

Sorgfalts- und Schweigepflicht

<sup>1</sup> Wer im Namen der Gemeinde tätig ist, hat die Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen sowie über Wahrnehmungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes gemacht werden, Dritten gegenüber zu schweigen.

<sup>2</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

### Art. 19

Disziplinarische Verantwortlichkeit

<sup>1</sup> Wer im Namen der Gemeinde tätig ist, untersteht der disziplinarischen Verantwortlichkeit im Rahmen der Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Gemeindeversammlungsleitung, deren Stellvertretung, für die Mitglieder des Gemeinderates sowie für das Rechnungsprüfungsorgan.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Personen.

<sup>4</sup> Weitergehend gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

### Art. 20

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Die vermögensrechtlichen Verantwortlichkeiten richten sich nach kantonalem Recht.

## **1.4 Finanzhaushalt**

### Art. 21

Finanzielle Transparenz bei Beschlüssen

Bei Beschlüssen, die unmittelbar oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Aufwendungen oder Erträgen für die Gemeinde verbunden sind, ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht zu orientieren.

## Art. 22

Finanzplan

<sup>1</sup> Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushaltes der Gemeinde der nächsten vier bis acht Jahre. Er ist mindestens jährlich der Entwicklung anzupassen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat genehmigt den Finanzplan und informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

## Art. 23

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- b Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen,
- c Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- d Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken (vorbehalten bleibt Art. 49, Abs. 1 Bst. c)<sup>1</sup>
- e Anlagen in Immobilien,
- f Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht,
- g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
- h der Verzicht auf Einnahmen.

## Art. 24

Gebundene Ausgaben

<sup>1</sup> Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben unabhängig ihrer Höhe.

<sup>3</sup> Ein Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu veröffentlichen, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

## Art. 25

Wiederkehrende Ausgaben

<sup>1</sup> Wiederkehrende Ausgaben können zeitlich befristet werden.

<sup>2</sup> Die Ausgabenbefugnis des Gemeinderates<sup>1</sup> für wiederkehrende Ausgaben beträgt Fr. 20'000.--.

## Art. 26

Nachkredite

<sup>1</sup> Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

---

<sup>1</sup> geändert gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 31. März 2008

<sup>3</sup> Der Beschluss über den Nachkredit fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates, sofern der Nachkredit weniger als 10 % des ursprünglichen Kredits beträgt.

#### Art. 27

Sorgfaltspflicht

<sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann das zuständige Organ abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind.

#### Art. 28

Beiträge Dritter;  
Nettoprinzip

Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

#### Art. 29

Rahmenkredite

<sup>1</sup> Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der Beschlussfassung über den Rahmenkredit festzulegen, welches Organ die Einzelvorhaben beschliessen kann.

#### Art. 30

Abrechnung

<sup>1</sup> Über jeden Verpflichtungskredit ist nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen.

<sup>2</sup> Die Abrechnung ist demjenigen Organ zur Kenntnis zu bringen, welches den Verpflichtungskredit beschlossen hat.

## 2. Gemeindeorganisation

### 2.1 Organe

#### Art. 31

Organe

Organe der Gemeinde sind

- a die Stimmberechtigten,
- b das Rechnungsprüfungsorgan,
- c der Gemeinderat,
- d die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis,
- e das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

## Art. 32

Beschlussfähigkeit

<sup>1</sup> Der Gemeinderat sowie alle Kommissionen dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für das Vorgehen in ausserordentlichen Lagen und bei Katastrophenereignissen.

## Art. 33

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

<sup>1</sup> Durch einfachen Beschluss des einsetzenden Organs können unter Vorbehalt von Absatz 2 selbständige Entscheidungsbefugnisse verliehen werden an

- a einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates,
- b einzelne Mitglieder oder Ausschüssen von ständige Kommissionen,
- c Personen aus der Verwaltung.

Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeiten der ständigen Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis bedürfen einer Grundlage in einem Reglement. Für die Zuständigkeiten der übrigen Kommissionen und die Verfügungsbefugnisse des Personals genügt ein Erlass.

## **2.2 Die Stimmberechtigten**

### **2.2.1 Stimmrecht**

## Art. 34

Stimmrecht

<sup>1</sup> Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft und angemeldet sind.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Gemeindeversammlung oder an der Urne.

<sup>3</sup> Das Abstimmungs- und Wahlverfahren richtet sich im Rahmen der Bestimmungen dieser Gemeindeordnung nach dem Reglement über Abstimmungen und Wahlen.

### **2.2.2 Urnenwahlen**

## Art. 35

Mehrheitswahlverfahren

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

- a die Gemeindeversammlungsleitung
- b die Stellvertretung der Gemeindeversammlungsleitung
- c das Gemeindepräsidium

- Verhältnswahlverfahren
- <sup>2</sup> Sie wählen an der Urne im Verhältnswahlverfahren (Proporz) die sechs<sup>1</sup> Mitglieder des Gemeinderates.
- <sup>3</sup> Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements über Abstimmungen und Wahlen.

#### Art. 35a<sup>2</sup>

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

- a den Fusionsvertrag bei Gemeindefusionen
- b die Gemeindeordnung und das Reglement über Wahlen und Abstimmungen bei Gemeindefusionen

### 2.2.3 Gemeindeversammlung

#### Art. 36

- Wahlen
- Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)
- a die Mitglieder der gegebenenfalls einzusetzenden Resultateprüfungskommission,
  - b die Stimmenzählenden für die nämliche Versammlung.

#### Art. 37

- Sachgeschäfte
- Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung
- a den Erlass und die Änderungen der Gemeindeordnung mitsamt Anhang,
  - b den Erlass und die Änderungen des Reglements über Abstimmungen und Wahlen,
  - c den Erlass und die Änderungen der baurechtlichen Grundordnung sowie den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Überbauungsordnungen ausserhalb von Zonen mit Planungspflicht, mit Ausnahme der Überbauungsordnungen für Detailerschliessungsanlagen, im Rahmen der kantonalen Baugesetzgebung,
  - d den Erlass und die Änderung des Schulreglements mitsamt Anhängen,
  - e alle übrigen vom Gemeinderat beschlossenen Reglemente, sofern gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum zustande gekommen ist (Art. 38) oder der Erlass eines Reglements Gegenstand einer Initiative ist,
  - f die Gemeinderechnung,
  - g den Voranschlag und die Steueranlage,
  - h einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.--,
  - i die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,
  - j von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet,

<sup>1</sup> geändert gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 31. März 2008

<sup>2</sup> eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009

- k allfällige Produktdefinitionen im Sinn von Artikel 7 und den damit verbundenen Nettoaufwand,
- l die Vergabe des Mandates an das Rechnungsprüfungsorgan

## 2.2.4 Volksrechte

### Art. 38

Fakultatives Referendum

<sup>1</sup> Fünf Prozent der Stimmberechtigten können innert dreissig Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates betreffend den Erlass eines Reglements durch Unterzeichnen des entsprechenden Begehrens verlangen, dass das vom Gemeinderat beschlossene Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.

<sup>2</sup> Fünf Prozent der Stimmberechtigten können innert dreissig Tagen gegen einen Beschluss der Gemeindeversammlung, welcher eine Ausgabe von mehr als 2 Mio. Franken auslöst, durch Unterzeichnen des entsprechenden Begehrens verlangen, dass über dieses Geschäft an der Urne abgestimmt wird.

<sup>3</sup> Beschlüsse, welche dem fakultativen Referendum unterliegen, werden im Amtsanzeiger publiziert.

<sup>4</sup> Die Frist für ein Referendum beginnt am darauffolgenden Tag der Veröffentlichung des Beschlusses.

### Art. 39

Initiative;  
a) Grundsatz

<sup>1</sup> Zehn Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses

- a in ihre Zuständigkeit fällt,
- b den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen betrifft.

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn

- a das Initiativbegehren von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,
- b sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- c das Begehren nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist,
- d sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),
- e sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

### Art. 40

b) Vorprüfung und  
Sammelfrist

<sup>1</sup> Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

<sup>2</sup> Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Vorprüfung vorliegt.

<sup>3</sup> Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.

#### Art. 41

c) Gültigkeit

<sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung (Art. 40) nicht gebunden.

<sup>2</sup> Fehlt eine der in Artikel 39 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

#### Art. 42

d) Behandlung durch die Stimmberechtigten

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens jedoch nach zwölf Monaten seit der Einreichung zum Beschluss.

<sup>2</sup> Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

#### Art. 43

Petition

<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten.

<sup>2</sup> Das zuständige Gemeindeorgan prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.

### **2.3 Gemeindeversammlungsleitung**

#### Art. 44

Aufgaben

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlungsleitung

a leitet die Gemeindeversammlung,

b übernimmt in Absprache mit dem Gemeindepräsidium repräsentative Aufgaben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann ihr weitere Aufgaben übertragen.

<sup>3</sup> Im Rahmen ihrer Aufgaben steht ihr ein umfassendes Akteneinsichtsrecht zu.

#### Art. 45

Stellvertretung

Ist die Gemeindeversammlungsleitung verhindert, hat die Stellvertretung deren Funktionen zu erfüllen. Es stehen ihr dabei die gleichen Rechte zu und es obliegen ihr die gleichen Pflichten wie der Gemeindeversammlungsleitung.

## 2.4 Gemeinderat

### Art. 46

Mitglieder

Der Gemeinderat besteht einschliesslich des Präsidiums aus sieben<sup>1</sup> Mitgliedern.

### Art. 47

Zuständigkeiten;  
a) Grundsatz

<sup>1</sup> Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

### Art. 48

b) Wahlen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

- a aus seiner Mitte das Vizepräsidium,
- b die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten für die Wahl zuständig sind.

<sup>2</sup> Bei der Zusammensetzung der ständigen Kommissionen nimmt der Gemeinderat auf die verschiedenen Gemeindegebiete und auf die Parteien Rücksicht.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Minderheitenschutz.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat bezeichnet die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen.

### Art. 49

c) Sachgeschäfte

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über

- a alle Reglemente, mit Ausnahme der Gemeindeordnung, des Reglements über Abstimmungen und Wahlen, des Schulreglements sowie der baurechtlichen Grundordnung gemäss kantonaler Baugesetzgebung, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 38,
- b die Grundzüge der Erhebung von Abgaben in Reglementen (Gegenstand der Abgabe, Abgabepflichtige und Bemessungsgrundsätze) unter Vorbehalt des fakultativen Referendums,
- c den Erwerb von Grundeigentum zu Gunsten des Finanzvermögens bis zu 1 Million Franken abschliessend,
- d einmalige Ausgaben bis zu Fr. 100'000.-- abschliessend,
- e gebundene Ausgaben (Art. 24),
- f die Erteilung oder die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes,
- g die Stellenbewirtschaftung, insbesondere die Bewilligung von zusätzlichen Stellenprozenten
- h Überbauungsordnungen, welche eine Zone mit Planungspflicht betreffen oder lediglich Detailerschliessungsanlagen festlegen,

---

<sup>1</sup> geändert gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 31. März 2008

i Anhebungen und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht im Rahmen seiner Ausgabenbefugnis.

<sup>2</sup> Er erlässt ferner in abschliessender Zuständigkeit in Form von Verordnungen

- a Ausführungsbestimmungen zu Reglementen,
- b einen Tarif über die Erhebung von Kanzleigebühren,
- c Bestimmungen über das Beschaffungswesen,
- d Benützungsordnungen für Gemeindeanlagen samt den entsprechenden Gebührentarifen.

#### Art. 50

Vertretung in Gemeindeverbänden

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

<sup>2</sup> Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

#### Art. 51

Verwaltungsorganisation

Die Gliederung der Verwaltung in Abteilungen und Departemente richtet sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsverordnung (VVO).

#### Art. 52

Verordnung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin insbesondere

- a die Organisation des Gemeinderates,
- b die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatsitzungen,
- c die Organisation der Gemeindeverwaltung,
- d die Zuweisung von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderates,
- e die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr, insbesondere die Unterschriftsberechtigung,
- f die Berichterstattung,
- g die Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals.

<sup>2</sup> Er kann die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm bestimmen.

## 2.5 Kommissionen

#### Art. 53

Ständige Kommissionen

<sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen, deren Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Anhang dieser Gemeindeordnung, welcher im gleichen Verfahren erlassen oder geändert wird wie die Gemeindeordnung selber.

<sup>2</sup> Die Organisation des Schulwesens richtet sich nach den Bestimmungen des Schulreglements.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

Nichtständige Kommissionen;  
a) Einsetzung

#### Art. 54

Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.

b) Zuständigkeiten

#### Art. 55

<sup>1</sup> Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen ist zeitlich befristet.

<sup>2</sup> Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Kredite zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

<sup>3</sup> Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

## 2.6 Gemeindepersonal

#### Art. 56

Personalbestimmungen

Die Grundzüge der Anstellungsverhältnisse sowie Rechte und Pflichten werden in einem Reglement geregelt.

## 2.7 Rechnungsprüfungsorgan

#### Art. 57

Rechnungsprüfung

<sup>1</sup> Mit der Rechnungsprüfung wird eine von der Gemeindeversammlung beauftragte professionelle Revisionsstelle betraut. Der daraus resultierende Aufwand stellt eine wiederkehrende Ausgabe dar.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Rechnungsprüfung sowie die Anforderungen an deren Befähigung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltrecht der Gemeinden.

#### Art. 58

Aufsichtsstelle für  
Datenschutz

<sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

<sup>2</sup> Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

### 3. Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### 3.1 Inkrafttreten

##### Art. 59

Anrechnung der Amtsdauer

<sup>1</sup> Für Mitglieder derjenigen altrechtlichen Kommissionen, deren Zuständigkeiten ganz oder teilweise auf eine neurechtliche ständige Kommission übertragen werden, sind bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung die bisher geleisteten Amtsdauern anzurechnen.

<sup>2</sup> Die unter dem bisherigen Reglement, resp. vor dieser Reglementsänderung geleisteten Amtsdauern in ständigen Kommissionen werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.<sup>1</sup>

##### Art. 60

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 auf den 1. Januar 2005 in Kraft; Absatz 2 tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

<sup>2</sup> Die Gemeindewahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2008 werden nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung durchgeführt.

<sup>3</sup> Die am 31. März 2008 von der Gemeindeversammlung vorgenommene Änderung der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wahlern vom 9. Februar 2004 tritt unter Vorbehalt von Absatz 4 auf den 1. Januar 2009; Absatz 4 mit der Genehmigung durch die zuständige Kantonale Stelle in Kraft.<sup>1</sup>

<sup>4</sup> Die Gemeindewahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2012 werden nach den Bestimmungen der geänderten Gemeindeordnung durchgeführt.<sup>1</sup>

<sup>5</sup> Der Gemeinderat wird ermächtigt, formelle Änderungen in anderen Reglementen, die gestützt auf die Zusammenlegung resp. Aufhebung von Kommissionen und Ausschüssen nötig werden, abschliessend zu regeln.<sup>1</sup>

#### 3.2 Aufhebung des bisherigen Rechts

##### Art. 61

Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden das Organisations- und Verwaltungsreglement der Gemischten Gemeinde Wahlern vom 17. März 1989 mit Änderungen vom 27. Mai 1994, 1. Dezember 1995, 23. Mai 1997 und 29. Mai 2000, das Waldreglement vom 17. Dezember 1971 mit Ergänzungen vom 21. Mai 1976 sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

---

<sup>1</sup> geändert gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 31. März 2008

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wahlern haben diese Gemeindeordnung samt Anhang anlässlich der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 9. Februar 2004 angenommen.

**IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE WAHLERN**

Der Gemeindeversammlungsleiter Die Gemeindeschreiberin

*sig. S. Lüthi*

*sig. F. Rebmann*

**AUFLAGEZEUGNIS**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 9. Februar 2004 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Schwarzenburger Anzeiger publiziert.

Schwarzenburg, 10. März 2004

**GEMEINDESCHREIBEREI WAHLERN**

Die Gemeindeschreiberin:

*sig. F. Rebmann*

---

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wahlern haben der Änderung der Gemeindeordnung samt Anhang anlässlich der Versammlung vom 31. März 2008 zugestimmt.

**IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE WAHLERN**

Der Gemeindeversammlungsleiter Die Gemeindeschreiberin

*sig. S. Lüthi*

*sig. B. Leuthold*

**Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die vorliegende Änderung der Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der Beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 31. März 2008 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Schwarzenburger Anzeiger vom 28. Februar 2008 und 13./27. März 2008 publiziert.

Schwarzenburg, 5. Mai 2008

**GEMEINDESCHREIBEREI WAHLERN**

Die Gemeindeschreiberin

*sig. B. Leuthold*

---

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wahlern haben der Änderung der Gemeindeordnung an der Versammlung vom 7. Dezember 2009 zugestimmt.

**IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE WAHLERN**

*sig. H. Hubacher*

Gemeindeversammlungsleiter

*sig. B. Leuthold*

Gemeindeschreiberin

**Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die vorliegende Änderung der Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der Beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland vom 5./19. November und 3. Dezember 2009 publiziert.

Schwarzenburg, 15. Januar 2010

**GEMEINDESCHREIBEREI WAHLERN**

*sig. B. Leuthold*

Gemeindeschreiberin

# ANHANG zur Gemeindeordnung

## STÄNDIGE KOMMISSIONEN

### Resultateprüfungskommission

Einsetzung	<sup>1</sup> Soweit die Einwohnergemeinde Wählern die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise nach den in Artikel 7 dieser Gemeindeordnung umschriebenen Grundsätzen (Modell der wirkungsorientierten Verwaltungsführung / New Public Management) ausgestaltet, setzt sie eine Resultateprüfungskommission ein.
Mitgliederzahl	<sup>2</sup> 5
Wahlorgan	<sup>3</sup> Gemeindeversammlung
Organisation	<sup>4</sup> Die Resultateprüfungskommission konstituiert und organisiert sich selbst.
Zuständigkeiten	<sup>5</sup> Die Resultateprüfungskommission nimmt folgende Aufgaben wahr: <ul style="list-style-type: none"><li>- Periodische, stichprobenweise Kontrolle der Zielerreichung</li><li>- Periodische, stichprobenweise Kontrolle des Vollzugs der Verwaltungsorganisation</li><li>- Periodische, stichprobenweise Überprüfung der Rechtmässigkeit der Aufgabenerfüllung durch die Behörden und die Verwaltung</li><li>- Erfüllung weiterer, nicht dauernder Aufgaben, die ihr durch die Stimmberechtigten übertragen werden</li></ul> <p>Die Gemeindeversammlung kann weitere Aufgaben zuweisen</p>
Verfügungsbefugnisse	<sup>6</sup> Keine
Finanzielle Befugnisse	<sup>7</sup> Keine
Berichterstattung; Antragsrecht	<sup>8</sup> Die Resultateprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten einmal jährlich schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt an der Gemeindeversammlung gegebenenfalls Antrag. Sie kann allfällige Anträge an der Gemeindeversammlung mündlich erläutern.
Akteneinsichtsrecht	<sup>9</sup> Die Resultateprüfungskommission hat das Recht auf Einsicht in alle Akten, soweit es die Erfüllung ihrer Aufgaben erfordert und keine Vorschriften des übergeordneten Rechts und überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Beizug von Sach-  
verständigen

<sup>10</sup> Die Resultateprüfungskommission kann zur Abklärung  
schwieriger Fragen Sachverständige beiziehen.

Unterschrift

<sup>11</sup> Präsident/in und Sekretär/in

# Hochbau- und Raumplanungskommission

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> 5 - 7
Wahlorgan	<sup>2</sup> Gemeinderat
Mitgliedschaft von Amtes wegen	<sup>3</sup> Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher
Organisation	<sup>4</sup> Das Gemeinderatsmitglied übt den Vorsitz aus.
Sekretariat	<sup>5</sup> Bauverwaltung
Zuständigkeiten	<sup>6</sup> Die Hochbau- und Raumplanungskommission nimmt unter Berücksichtigung der kantonalen Baugesetzgebung sowie der baurechtlichen Grundordnung folgende Aufgaben in eigener Kompetenz wahr: <ul style="list-style-type: none"><li>- Prüfung und Behandlung der in die Zuständigkeit der Gemeinde fallenden Baubewilligungsgesuche</li><li>- Erteilung der in der Gemeindekompetenz liegenden Ausnahme- und Baubewilligungen</li><li>- Einholen der erforderlichen Ausnahmegewilligungen bei den zuständigen Stellen, soweit diese nicht in der Gemeindekompetenz liegen</li><li>- Stellungnahmen und Anträge zu Baugesuchen, welche nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen</li><li>- Erledigen der bau- und feuerpolizeilichen Aufgaben nach den kantonalen und kommunalen Vorschriften und die Wahrnehmung der Aufsicht über die Einhaltung der energierechtlichen Vorschriften</li><li>- Leitung und Beaufsichtigung des gemeindeeigenen Hochbauwesens, insbesondere die Ausführungsüberwachung, sofern keine nicht ständige Kommission eingesetzt wird</li><li>- Erledigen sämtlicher Aufgaben, die den baulichen und technischen Unterhalt sowie die Werterhaltung gemeindeeigener Liegenschaften betreffen (ohne Schul- und Sportanlagenbenützung)</li><li>- Beaufsichtigung des Vermessungswesens</li><li>- Erteilung der in der Gemeindekompetenz liegenden Bewilligungen im Reklamewesen</li></ul>

## Vorberatung und Antragstellung

Bearbeitung aller Fragen der räumlichen Entwicklung der Gemeinde insbesondere

- in Bezug auf die Orts- und Raumplanung
- in Bezug auf die Bodenpolitik
- in Bezug auf die Wohnbauförderung

Der Gemeinderat kann weitere Aufgaben mit vorberatendem Charakter zuweisen.

Verfügungsbefugnisse

<sup>7</sup> Im Rahmen der Zuständigkeiten ist die Hochbau- und Raumplanungskommission verfügungsbefugt.

Finanzielle Befugnisse

<sup>8</sup> Im Rahmen der ihr zugewiesenen Voranschlagskredite der Laufenden Rechnung.

Unterschrift

<sup>9</sup> Präsident/in und Sekretär/in

## Tiefbau- und Umweltkommission

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> 5 - 7
Wahlorgan	<sup>2</sup> Gemeinderat
Mitgliedschaft von Amtes wegen	<sup>3</sup> Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher
Organisation	<sup>4</sup> Das Gemeinderatsmitglied übt den Vorsitz aus.
Sekretariat	<sup>5</sup> Bauverwaltung
Zuständigkeiten	<sup>6</sup> Die Tiefbau- und Umweltkommission nimmt in eigener Kompetenz folgende Aufgaben wahr: <ul style="list-style-type: none"><li>- Ausbau, Betrieb, Unterhalt und die Reinhaltung der öffentlichen Strassen, Brücken, Anlagen, Brunnen, Plätze und Aborte</li><li>- Aufgaben im Bereich der Markierung</li><li>- Aufgaben im Bereich Wasserbau</li><li>- Ausbau, Betrieb und Unterhalt der gemeindeeigenen Wasserversorgung sowie der Abwasseranlagen inklusive Bezug der Anschluss- und Benützungsgebühren</li><li>- Obliegenheiten im Bereich Abfallentsorgung</li><li>- Bearbeitung von Fragen in Bezug auf die Tierkadaversammelstelle</li><li>- Öffentliche Beleuchtung</li><li>- Aufgaben im Bereich der Energieversorgung</li><li>- Sicherstellen des Werkhofbetriebes</li><li>- Aufgaben gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement</li><li>- Aufgaben gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften in Bezug auf den Umweltschutz, den Natur- und Landschaftsschutz sowie den Gewässerschutz</li><li>- Aufgaben im Bereich von Land- und Forstwirtschaft</li></ul>
	Vorberatung und Antragstellung <ul style="list-style-type: none"><li>- Grundeigentümerbeitragswesen</li><li>- Strassensignalisation</li></ul>
	Der Gemeinderat kann weitere Aufgaben mit vorberatendem Charakter zuweisen.
Verfügungsbefugnisse	<sup>7</sup> Im Rahmen der Zuständigkeiten ist die Tiefbau- und Umweltkommission Verfügungsbefugt.
Finanzielle Befugnisse	<sup>8</sup> Im Rahmen der ihr zugewiesenen Voranschlagskredite der Laufenden Rechnung.
Unterschrift	<sup>9</sup> Präsident/in und Sekretär/in

## Sozialkommission

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> 7 - 9 (einschliesslich einer Vertretung der angeschlossenen Gemeinde Abligen)
Wahlorgan	<sup>2</sup> Gemeinderat bzw. 1 Sitz Delegation durch die Gemeinde Abligen
Mitgliedschaft von Amtes wegen	<sup>3</sup> Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher übt den Vorsitz aus.
Vertretung der Anschlussgemeinden	<sup>4</sup> Die Mitglieder der angeschlossenen Gemeinden nehmen mit denselben Rechten und Pflichten an den Sitzungen der Sozialkommission teil, wie diejenigen der Gemeinde Wahlern.
Sekretariat	<sup>5</sup> Sozialdienst
Organisation	<sup>6</sup> Die Sozialkommission konstituiert und organisiert sich unter Berücksichtigung der Absätze 4 und 5 sowie der Verwaltungsverordnung selbst.
Zuständigkeiten	<sup>7</sup> Die Sozialkommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

### Sozialhilfe:

- Beurteilung der grundsätzlichen Fragestellung der Sozialhilfe
- Beaufsichtigung des Sozialdienstes und Unterstützung in Bezug auf die Aufgabenerfüllung.
- Erhebung des Bedarfs an Leistungsangeboten in der Gemeinde
- Erarbeitung der Planungsgrundlagen zuhanden der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
- Stiftungsrat Rosina Jenni und Bertha Dubach Fonds
- Bereitstellung von institutionellen Leistungsangeboten mit Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
- Familienexterne Betreuung

### Erwachsenen- und Kinderschutz/Vormundchaftswesen:

Die Kommission ist ordentliche Vormundschaftsbehörde im Sinne des Bundesrechts. Sie behandelt und erledigt selbstständig die Vormundchaftsaufgaben nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen in eigener Verantwortung.

### Altersarbeit

Beurteilung sämtlicher Fragen im Zusammenhang der Alterspolitik im Rahmen des Altersleitbildes

### Asylwesen

Beurteilung sämtlicher Fragen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung in eigener Verantwortung

Verfügungsbefugnisse	<sup>8</sup> Im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie der vorgenannten Zuständigkeiten ist die Sozialkommission verfügungsbefugt.
Finanzielle Befugnisse	<sup>9</sup> Im Rahmen der ihr zugewiesenen Voranschlagskredite der Laufenden Rechnung.
Unterschrift	<sup>10</sup> Präsident/in und Sekretär/in
Besonderes	<sup>11</sup> Bei sofort nötigen vorsorglichen vormundschaftlichen Massnahmen, die von der Gesamtbehörde voraussichtlich nicht rechtzeitig getroffen werden können, ist die Präsidentin oder der Präsident zusammen mit der Sekretärin oder dem Sekretär berechtigt, eine Präsidialverfügung zu erlassen. Präsidialverfügungen sind durch die Kommission innert 10 Tagen anlässlich der nächsten Sitzung oder mittels Zirkulationsbeschluss zu genehmigen. Erfolgt die Bestätigung innert der genannten Frist nicht, ist die Präsidialverfügung zu widerrufen.

## Sicherheits- und Verkehrskommission

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> 5 - 7
Wahlorgan	<sup>2</sup> Gemeinderat
Mitgliedschaft von Amtes wegen	<sup>3</sup> - Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher - 1 Person aus der Mitte der Feuerwehr/Zivilschutz/GFO-Organisationen
Organisation	<sup>4</sup> Das Gemeinderatsmitglied übt den Vorsitz aus.
Sekretariat	<sup>5</sup> Gemeindeschreiberei
Zuständigkeiten	<sup>6</sup> Die Sicherheits- und Verkehrskommission nimmt folgende Aufgaben wahr:  <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Aufgaben richten sich grundsätzlich nach dem kantonalen Polizeigesetz, dem Gemeindepolizeireglement, dem Feuerwehrreglement, dem Zivilschutzreglement sowie der Leistungsvereinbarung mit der Gemeindeführungsorganisation (GFO)</li><li>- Aufgaben im Bereich wirtschaftliche Landesversorgung</li><li>- Aufgaben im Bereich Schiesswesen</li><li>- Aufgaben im Bereich Verkehrsangebotsplanung / öffentlicher Verkehr</li></ul> in eigener Kompetenz  <ul style="list-style-type: none"><li>- Aufgaben im Bereich des Privatverkehrs</li><li>- Organisation und Aufsicht über das Marktwesen im Rahmen des Marktreglementes</li></ul> Der Gemeinderat kann weitere Aufgaben mit vorberatendem Charakter zuweisen.
Verfügungsbefugnisse	<sup>7</sup> Im Rahmen der Zuständigkeiten ist die Sicherheits- und Verkehrskommission verfügungsbefugt.
Finanzielle Befugnisse	<sup>8</sup> Im Rahmen der ihr zugewiesenen Voranschlagskredite der Laufenden Rechnung.
Unterschrift	<sup>9</sup> Präsident/in und Sekretär/in

## Finanzkommission

Mitglieder	<sup>1</sup> 5 - 7
Wahlorgan	<sup>2</sup> Gemeinderat
Mitgliedschaft von Amtes wegen	<sup>3</sup> Departementvorsteherin oder Departementvorsteher
Organisation	<sup>4</sup> Das Gemeinderatmitglied übt den Vorsitz aus.
Sekretariat	<sup>5</sup> Finanzverwaltung
Zuständigkeiten	<sup>6</sup> In eigener Kompetenz <ul style="list-style-type: none"><li>- Erledigung sämtlicher Aufgaben in Bezug auf den Betrieb der Mehrzweckanlage Pöschen</li><li>- Erledigung sämtlicher Aufgaben der administrativen Verwaltung der gemeindeeigenen Liegenschaften</li><li>- Organisation Schul- und Sportanlagenbenützung</li></ul>
	Vorberatung und Antragstellung <ul style="list-style-type: none"><li>- Finanzplan</li><li>- Voranschlag</li><li>- Gemeinderechnung</li><li>- Mitberichterstattung zu Finanzgeschäften die Auswirkungen auf den Finanzhaushalt haben</li></ul>
	Der Gemeinderat kann weitere Aufgaben mit vorberatendem Charakter zuweisen.
Verfügungsbefugnisse	<sup>7</sup> Im Rahmen der Zuständigkeiten ist die Finanzkommission Verfügungsberechtigt.
Finanzielle Befugnisse	<sup>8</sup> Im Rahmen der ihr zugewiesenen Voranschlagskredite der Laufenden Rechnung
Unterschrift	<sup>9</sup> Präsident/in und Sekretär/in